

## Anlage 1

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p><b>1. Geltungsbereich</b></p>	<p><b>1. Geltungsbereich</b>  <b>Begriffliche Klarstellung zum Verordnungstext</b>            Die Befahrensverordnung regelt ausweislich ihres § 1 Abs. 1 sowie auch angesichts der Formulierung von § 2 den Schutz der „Tierwelt“. Dies ist zu eng und entspricht nicht dem weiter gefassten Schutzzweck der Nationalparke. Konkret zu schützen sind z.B. Seegraswiesen. Die Formulierungen sind daher allgemeiner zu fassen, z.B. „Zur Verwirklichung ihrer Schutzgüter von Natur und Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt...“</p>	<p>Rechtsgrundlage der Befahrensverordnung ist § 5 S. 3 WaStrG. Dort heißt es zutreffend allgemein: „Das Befahren der Bundeswasserstraßen in (...) Nationalparks (...) kann durch Rechtsverordnung (...) geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.“            Eine Zweckbegrenzung allein auf den Schutz der Tierwelt (wie bislang) ist daher nicht angezeigt und angesichts der weiter gefassten gesetzlichen Schutzzwecke der Nationalparke nicht gerechtfertigt.</p>
<p><b>1.1 Anpassung an neue Nationalparkgrenzen</b>            Der Geltungsbereich der Befahrensverordnung soll im Bereich der Bundeswasserstraßen an die aktuellen Grenzen der Nationalparke im Wattenmeer angepasst werden, wie sie sich aus den geltenden Nationalpark-Gesetzen ergeben. Dies sind für Schleswig-Holstein das Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG) vom 17. Dezember 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 518), für Hamburg das Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2010, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 369) und für Niedersachsen das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Niedersächsisches</p>	<p><b>1.1 Anpassung an aktuelle Nationalparkgrenzen</b>            Der Geltungsbereich der Befahrensverordnung soll im Bereich der Bundeswasserstraßen an die aktuellen Grenzen der Nationalparke im Wattenmeer angepasst werden, wie sie sich aus den geltenden Nationalpark-Gesetzen ergeben. Dies sind für Schleswig-Holstein das Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG) vom 17. Dezember 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 518, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2007 (GVObI. Schl.-H. S.514) sowie die Landesverordnung über die Anpassung der Kartendarstellung der Schutzzonen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Schutzzonenverordnung Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer – SchutzzonenVO) vom</p>	<p>Die inneren und äußeren Grenzen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer wurden mit der Novellierung des Nationalparkgesetzes 1999 in § 3 NPG (Grenzen des Nationalparks) und § 4 NPG (Schutzzonen) beschrieben und gemäß § 3 Absatz 5 NPG auf Karten festgehalten. Dabei sind die äußeren Grenzen im Gesetz textlich beschrieben und in Kartenanlagen zum Gesetz dargestellt; die Abgrenzung der Schutzzonen 1 und 2 im Inneren orientiert sich maßgeblich an natürlichen Begrenzungsmerkmalen (Wattflächen). Der Gesetzestext enthält selbst keine Beschreibung der Zonen oder ihrer</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p>Gesetz- und Verordnungsblatt S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 104)<sup>1</sup>.</p>	<p>XX.XX.2017, für Hamburg das Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2017, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 43) und für Niedersachsen das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 104) [weitere Novellierung in 2017 in Vorbereitung] ohne die im Fahrwasser der Jade bzw. im VTG „Terschelling – German Bight“ liegenden Flächen des Ruhezonengebiets I/51 (siehe <u>Übersichtskarte NI</u> [wird nachgereicht]).</p> <p>Im Bereich des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres wird der Bereich des Elbfahrwassers aus dem Geltungsbereich der NPNordSBefV herausgenommen (siehe <u>Übersichtskarte SH</u>).</p>	<p>Begrenzungsmerkmale, lediglich die Begründung zum NPG enthält eine namentliche Auflistung der Schutzzonen. Seit 1999 hat sich die Wattmorphologie naturbedingt zum Teil deutlich verändert, weshalb es erforderlich ist, die Schutzzonengrenzen gemäß § 4 NPG, Satz 7 und 8 an die zwischenzeitlich entstandenen natürlichen Bedingungen anzupassen. Ebenso ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung der äußeren Nationalparkgrenze im südlichen Teil des Nationalparks. Diese Anpassung wurde bereits durch das BSH in den aktuellen Seekarten vorgenommen und soll sich nun auch in den neuen Karten zum NPG wiederfinden.</p> <p>Damit die Karten möglichst aktuell gehalten werden können, wird die Zonierung alle 5 Jahre auf Grundlage der jeweils aktuellen Seekarten nachgeführt.</p> <p>Die Herausnahme des Elbfahrwassers aus dem Bereich des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres geht auf eine Forderung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord (GDWS) zurück. Die räumliche Abgrenzung ist gemeinsam mit der NPV-SH erarbeitet worden.</p> <p>Ebenso ist für die Nationalparke</p>

<sup>1</sup> aktualisiert

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
		<p>Niedersachsen und Hamburg auf die aktuellen Abgrenzungen Bezug zu nehmen. Die Herausnahme von Gebieten der Ruhezone I/51 im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ erfolgt im Hinblick auf die Anbindung des Jade-Weser-Ports, Wilhelmshaven, die Herausnahme weiterer Korridore mit Rücksicht auf das VTG „Terschelling – German Bight“; diese Bereiche werden in der Kartenanlage näher abgegrenzt.</p>
<p><b>1.2 Einführung einer Trennlinie zwischen Außen- und Innenbereich</b>  Um eine naturschutzfachlich sachgerechte und zugleich für die Verkehrsteilnehmer transparente Geschwindigkeitsregelung zu erreichen, soll der nach Nr. 1.1 angepasste Geltungsbereich in einen seewärtigen (äußeren) und einen küstennahen (inneren) Bereich geteilt werden. Die Trennlinie zwischen Außen- und Innenbereich folgt weitestgehend der Basislinie (siehe Übersichtskarte: vorgeschlagener Verlauf der Trennlinie im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, entsprechende Karten werden von den beiden anderen Bundesländern vorgelegt).</p>	<p>Vorschlag unverändert (siehe <u>Übersichtskarte SH</u>)</p> <p>Entsprechende Karten werden vom Land Niedersachsen vorgelegt. Sie entfallen für das Land Hamburg.</p>	
<p><b>1.3 Darstellung in den amtlichen Seekarten</b>  Die Grenzen der Nationalparke nach Nr. 1.1, die Trennlinie zwischen Außen- und Innenbereich nach Nr. 1.2, die Besonderen Schutzgebiete (Robben- und Vogelschutzgebiete) einschließlich ihrer jeweiligen Schutzzeiträume nach Nr. 3, die durch die Schutzgebiete führenden Fahrwasser im Sinne der</p>	<p>Die Grenzen der Nationalparke mitsamt ihrer Zonierung nach Nr. 1.1, die Trennlinie zwischen Außen- und Innenbereich nach Nr. 1.2, die Besonderen Schutzgebiete (BSGs) einschließlich ihrer jeweiligen Schutzzeiträume nach Nr. 3, die durch die Schutzgebiete führenden Fahrwasser im Sinne der</p>	<p>Es wird von Seiten der Länder eindringlich darum gebeten, nachrichtlich auch die Zonierung der Nationalparke, jedenfalls der jeweiligen Zonen I (Schleswig-Holstein: „Schutzzone 1“, Hamburg: „Zone I“, Niedersachsen: „Ruhezone“), in den</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p>Seeschiffahrtstraßen-Ordnung, Interessentenfahrwasser, die traditionelle Wattfahrwasser fortführen, nach Nr. 3.4 und Nr. 7, sowie ggf. Korridore nach Nr. 5.2 sind in den amtlichen Seekarten darzustellen.</p>	<p>Seeschiffahrtstraßen-Ordnung sowie ggf. Schnellfahrkorridore nach Nr. 5.2 sind in den amtlichen Seekarten darzustellen. Zweckgebundene Fahrwasser, die traditionelle Wattfahrwasser fortführen, nach Nr. 3.4 und Nr. 7, spezielle Kitesurfzonen nach Nr. 4.2 sowie Trittsteine und Ausstiegsplätze nach Nr. 7 sollen in einer Anlage zur Befahrensverordnung festgelegt und für bestimmte Gruppen zweckgebunden bekannt gemacht werden.</p>	<p>Seekarten darzustellen, auch wenn sie nach den hiermit vorgelegten Vorschlägen zur Änderung der Befahrensverordnung keine direkte Relevanz mehr für das in der NPNordSBefV (kurz: BefVO) geregelte Befahren der Bundeswasserstraßen haben (siehe Nr. 2). Sie haben aber erhebliche Bedeutung für die Zulässigkeit des Betretens von Sänden und Watten vom trockengefallenen Boot aus und für sonstige Nutzungen einschließlich der Fischerei. Die nachrichtliche Darstellung der Zonen I der Nationalparke in den amtlichen Seekarten würde die Akzeptanz, Einhaltung und Überwachung der Nationalparkgesetze der Länder wesentlich erleichtern. Auch der schleswig-holsteinische Arbeitskreis zur Novellierung der BefVO stimmte dem Vorschlag, die Schutzzone 1 in den amtlichen Seekarten darzustellen, mehrheitlich zu.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die in der Anlage zur BefVO gegebenen Informationen an die Nutzer gelangen, soll es eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit sowie digitale Informationen und Printmedien geben.</p>
<p><b>2. Befahren der Zonen I – Wegfall der 3-Stunden-Regelung</b></p> <p>Im Interesse einer Vereinfachung der Befahrensverordnung soll die derzeit in den Zonen I der Nationalparke geltende 3-Stunden-Regelung entfallen (§ 4 Abs. 1). Voraussetzung für den Wegfall</p>	<p>Im Interesse einer Vereinfachung der Befahrensverordnung soll die derzeit in den Zonen I der Nationalparke geltende 3-Stunden-Regelung entfallen (§ 4 Abs. 1). Voraussetzung für den Wegfall ist</p>	<p>Das bisherige Konzept der Befahrbarkeit drei Stunden vor und nach Hochwasser stößt auf Vollzugsschwierigkeiten. Eine Überprüfbarkeit ist schon angesichts sich</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p>ist eine Anpassung der Besonderen Schutzgebiete (Robben- und Vogelschutzgebiete, siehe Nr. 3) sowie die Beschränkung von motorisierten Funsportaktivitäten auf ausgewiesene Bereiche (siehe Nr. 4.2). Damit wäre zukünftig das Befahren der Zonen I, soweit nicht in Besonderen Schutzgebieten gelegen, auch während der Niedrigwasserphase zulässig. § 5 Abs. 3 könnte damit ebenfalls entfallen.</p> <p>Da die Schutzzonen 1 nach Nationalparkgesetzen nach Aufhebung der Drei-Stunden-Regelung keine Regelungswirkung für das Befahren mehr haben, soll die Bezeichnung „Zonen I“ in der NPNordSBefV komplett gestrichen und – wo erforderlich – im Sinne der vorgeschlagenen Neuregelung (meist durch Robben- und Vogelschutzgebiete, siehe Nr. 3.1) ersetzt werden (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und Abs. 3). Wie unter 1.3 dargestellt, sollten in den amtlichen Seekarten die aktuellen Nationalpark-Schutzzonen 1 nachrichtlich eingetragen werden.</p>	<p>eine Anpassung der Besonderen Schutzgebiete (siehe Nr. 3), die Beschränkung von Funsportaktivitäten auf ausgewiesene Bereiche (siehe Nr. 4.2) sowie eine Lenkung des Trockenfallenlassens innerhalb der Zone I auf speziell ausgewiesene Trittsteine und Ausstiegsplätze (siehe <u>Anlage SH A</u>). Damit wäre zukünftig das Befahren der Zonen I, soweit nicht in Besonderen Schutzgebieten gelegen bzw. außerhalb von Fahrwassern, auch während der Niedrigwasserphase zulässig. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 könnten damit ebenfalls entfallen. Ein Betreten der Zone I ist in allen drei Wattenmeer-Nationalparks grundsätzlich nicht zulässig. Sollte jemand unfreiwillig in der Zone I festkommen und trockenfallen, so muss die Besatzung beim Boot bleiben und auf Wattspaziergänge verzichten.</p>	<p>kleinräumig verschiebender Hochwasserzeiten schwierig und nicht praxistauglich bzw. schwer vollzugsfähig. Der Schutzbedarf soll durch andere Regelungen aufgefangen werden. Um Störungen der Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden, sprechen sich die Länder dafür aus, das Trockenfallenlassen von Wasserfahrzeugen mit einer Ausstiegsmöglichkeit innerhalb der Zone I auch weiterhin nur auf den ausgewiesenen Trittsteinen und Ausstiegsplätzen zuzulassen. Nach Wegfall der 3-Stunden-Regelung würde es sonst zu einer Aufweichung des Betretensverbots in der Zone I kommen und dem Schutz des Nationalparks entgegenstehen. In Schleswig-Holstein wurden im Vorwege ausreichend Angebote für Trittsteine und Ausstiegsplätze für bestimmte Wassersportgruppen in der Schutzzone 1 geschaffen, die im Anhang zur BefVO nachrichtlich bekannt gemacht werden sollen (siehe 1.3 &amp; <u>Anlage SH A</u>). Auch in Niedersachsen werden nach Erörterung mit den einschlägigen Wassersportgruppen bei Bedarf entsprechende Plätze naturschutzrechtlich zugelassen (siehe <u>Anlage NI</u> [wird nachgereicht]). Der Trittstein im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer soll im</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p><b>3. Besondere Schutzgebiete</b>  <b>3.1 Bezeichnungen</b>  Die bisherigen Bezeichnungen „Seehundschutzgebiete“ und „Brut- und Mausegebiete der Vögel“ sollen zukünftig durch die einheitliche Bezeichnung „Robben- und Vogelschutzgebiete“ (RVSG) ersetzt werden, die die Besonderen Schutzgebiete nach der Befahrensverordnung darstellen. Die räumlichen Begrenzungen der Robben- und Vogelschutzgebiete und der jeweilige Schutzzeitraum sind wie bisher in den amtlichen Seekarten zu verzeichnen.</p>	<p>Die bisherigen Bezeichnungen „Seehundschutzgebiete“ und „Brut- und Mausegebiete der Vögel“ sollen zukünftig durch die einheitliche Bezeichnung „Besondere Schutzgebiete“ (BSG) ersetzt werden. Die räumlichen Begrenzungen der Besonderen Schutzgebiete und die jeweiligen Schutzzeiträume sind wie bisher in den amtlichen Seekarten zu verzeichnen.</p>	<p>Rahmen der bisherigen Regelung erhalten bleiben.</p> <p>Eine Fortführung der Differenzierung in VSG/RSG erscheint nicht zweckmäßig. Tatsächlich überlagern sich die Schutzzwecke vielfach und sollten sich an den weiteren Schutzgütern der Nationalparke orientieren können. So sind die Schutzgebiete um den Aspekt „Seegras“ zu erweitern, da das Land Niedersachsen in diesem Bereich Regelungsbedarf sieht. Seitens der schleswig-holsteinischen Nationalparkverwaltung besteht vorerst kein Bedarf, Seegraswiesen in Schleswig-Holstein als Besondere Schutzgebiete (BSG) auszuweisen. Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen Schutzgebietsbezeichnungen durch den einheitlichen Begriff „Besonderes Schutzgebiet“ zu ersetzen.</p>
<p><b>3.2 Räumliche Abgrenzung</b>  In den Nationalparks sollen wie bisher Robben- und Vogelschutzgebiete als Besondere Schutzgebiete nach der Befahrensverordnung dargestellt werden, die während der Schutzzeiten (siehe Nr. 3.3) grundsätzlich für ein Befahren außerhalb der Fahrwasser nach SeeSchStrO gesperrt sind (zu Ausnahmen siehe § 6 NPNordSBefV, bleibt unverändert erhalten). Die Abgrenzung dieser Besonderen Schutzgebiete muss an die jeweiligen Erfordernisse der besonders zu</p>	<p>In den Nationalparks sollen anstelle der Robben- und Vogelschutzgebiete (RVSG) nun die Besonderen Schutzgebiete (BSG) nach der Befahrensverordnung dargestellt werden, die während der Schutzzeiten (siehe Nr. 3.3) grundsätzlich für ein Befahren außerhalb der Fahrwasser nach SeeSchStrO gesperrt sind (zu Ausnahmen siehe § 6 NPNordSBefV, bleibt unverändert erhalten). Die Abgrenzung dieser Besonderen Schutzgebiete muss an die jeweiligen</p>	<p>Die schleswig-holsteinische Gebietskulisse der BSG aus dem Länderantrag 2006 wurde erneut auf Basis aktueller amtlicher Seekarten sowie räumlicher Verteilung der Schutzgüter geprüft und mit dem Arbeitskreis BefVO abgestimmt. Bis auf einige wenige Anpassungen konnte die bereits abgestimmte Kulisse und die Schutzzeiten beibehalten werden (siehe</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p>schützenden empfindlichen Naturgüter (Robben, rastende, mausernde oder überwinterte Vögel) angepasst und naturschutzfachlich begründet sein. Die in den Nationalparkgesetzen verankerte Zonierung der Nationalparke berücksichtigt daneben andere naturschutzfachliche Gründe für die Abgrenzung der Schutzzonen 1 (z.B. vollständige Wattstromeinzugsgebiete unabhängig von der Nutzung durch Robben und Vögel). Die räumliche Abgrenzung der RVSG ist damit zukünftig im Prinzip unabhängig von der Zonierung der Nationalparke. In der Praxis ergibt sich, dass die meisten RVSG innerhalb der Schutzzonen 1 der Nationalparke liegen. In begründeten Einzelfällen können RVSG aber auch außerhalb der Schutzzonen 1 der Nationalparke liegen.</p>	<p>Erfordernisse der besonders zu schützenden empfindlichen Naturgüter (Robben, rastende, mausernde oder überwinterte Vögel, Seegraswiesen) angepasst und naturschutzfachlich begründet sein. Die in den Nationalparkgesetzen und der schleswig-holsteinischen Schutzzonenverordnung verankerte Zonierung der Nationalparke berücksichtigt daneben andere naturschutzfachliche Gründe für die Abgrenzung der Zonen I (z.B. vollständige Wattstromeinzugsgebiete unabhängig von der Nutzung durch Robben und Vögel). Die räumliche Abgrenzung der BSG ist damit zukünftig im Prinzip unabhängig von der Zonierung der Nationalparke. In der Praxis ergibt sich, dass die meisten BSG innerhalb der Zonen I der Nationalparke liegen. In begründeten Einzelfällen können BSG aber auch außerhalb der Zonen I der Nationalparke liegen.</p>	<p><u>Anlage SH B</u>). Entsprechendes gilt für die Abgrenzungen der Besonderen Schutzgebiete im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (siehe <u>Anlage NI</u> [wird nachgereicht]). Für den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer ergeben sich keine Änderungen.</p>
<p><b>3.3 Schutzzeitraum</b> Grundsätzlich sollen sich die Schutzzeiten in Robben- und Vogelschutzgebieten einheitlich vom 15.04. bis 01.10. eines Jahres oder ganzjährig erstrecken. In begründeten Ausnahmefällen sind davon abweichende Schutzzeiträume möglich, die in den von den Bundesländern vorgelegten Vorschlägen für Robben- und Vogelschutzgebiete (siehe Nr. 3.2) dargestellt sind.</p>	<p>Grundsätzlich sollen sich die Schutzzeiten in den Besonderen Schutzgebieten einheitlich vom 15.04. bis 01.10. eines Jahres oder ganzjährig erstrecken. In begründeten Ausnahmefällen oder zum Schutz von Seegraswiesen sind davon abweichende Schutzzeiträume möglich, die in den von den Ländern vorgelegten Vorschlägen für Besondere Schutzgebiete (siehe Nr. 3.2) dargestellt sind.</p>	<p>Abweichende Schutzzeiträume werden individuell nach den Anforderungen des Schutzguts bestimmt, z.B. für Kegelrobbe und Seegraswiesen. Bis auf zwei Ausnahmen unterliegen alle Besonderen Schutzgebiete im schleswig-holsteinischen Nationalpark dem Schutzzeitraum 15.04.-01.10. Das BSG Knobsände bleibt zum Schutz der dort lebenden Robben ganzjährig gesperrt. Der Klotzenloch-Hauptpriel bleibt auf seiner ganzen Länge befahrbar. Alle seine Seitenpriele sowie die Schatzkammer Nord und Süd werden nur vom 01.07. bis 31.08. gesperrt. Mit der</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
	<p>Für den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer ergeben sich für Ausdehnung und Schutzzeiten der BSG keine zwingenden Änderungen. Allerdings besteht Prüfbedarf hinsichtlich des Befahrens im Bereich Kleiner Vogelsand wg. der ausgedehnten riffartigen Flachwasserzone (Strandungsgefahr) mit erheblichen Strömungen.</p> <p>Die Nationalparkverwaltung empfiehlt aus Gründen der Sicherheit die Sperrung des Bereichs.</p>	<p>Erwerbs- und Hobbyfischerei wurde 2003 eine freiwillige Vereinbarung zum Schutz der hier mausernden Brandgänse abgeschlossen. Nach Novellierung der BefVO wird es weitere Gespräche mit den betroffenen Fischern zur Anpassung der freiwilligen Vereinbarungen an die neuen Gegebenheiten geben. Für Niedersachsen sind individuelle Abweichungen vom allgemeinen Schutzzeitraum 15.04. bis 01.10. eines Jahres bzw. der ganzjährigen Sperrung derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die bisherigen Regeln haben sich grundsätzlich bewährt.</p>
<p><b>3.4 Ausnahmen</b> Zusätzlich zu den bereits jetzt vom Befahrensverbot in den RVSG's ausgenommenen Fahrwassern im Sinne der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung sollen zukünftig nicht durch Seezeichen gekennzeichnete Interessentenfahrwasser innerhalb der Robben- und Vogelschutzgebiete eingerichtet werden können (vergleiche Nr. 7).</p>	<p>Zusätzlich zu den bereits jetzt vom Befahrensverbot in den Besonderen Schutzgebieten ausgenommenen Fahrwassern im Sinne der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung sollen zukünftig nicht durch Seezeichen gekennzeichnete traditionelle, zweckgebundene Fahrwasser innerhalb der Besonderen Schutzgebiete eingerichtet werden können (neue Kategorie; vergleiche Nr. 7). Diese Fahrwasser dürften dann auch während der Schutzzeiten mit einer zulässigen</p>	<p>s. schon Pkt. 1.3. Eine Übersicht traditioneller, zweckgebundener Fahrwasser im Nationalpark SH wurde zusammen mit den Betroffenen erstellt (siehe <u>Anlage SH A</u>). Auch für Niedersachsen liegen entsprechende Vorschläge vor, die auf Basis von Angaben aus dem Kreis der Betroffenen und Vereine/Verbände erstellt</p>



Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
	Höchstgeschwindigkeit von 8 kn befahren werden. Die Fahrwasser sollen in einer Anlage zur Befahrensverordnung zweckgebunden bekannt gemacht werden.	wurden (siehe <u>Anlage NI</u> [wird nachgereicht]).
<p><b>4. Verbot besonderer Fahrzeuge</b></p> <p><b>4.1 Luftkissen- und Bodeneffektfahrzeuge</b> Das Befahrensverbot soll neben Luftkissenfahrzeugen auch für Bodeneffektfahrzeuge gelten.</p>	Vorschlag unverändert	Schutzlücken, die sich aus begrifflichen Differenzierungen im Hinblick auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO ergeben, sollen geschlossen werden.
<p><b>4.2 Motorisierte Fun-/Trendsport-Fahrzeuge</b> Das Betreiben motorisierter Wassersportgeräte und von motorisierten Wasserfahrzeugen gezogenen Sportgeräten nach § 2 Abs. 1, Ziffer 21 SeeSchiffStrO in der jeweils gültigen Fassung sowie das Wasserskilaufen hinter motorisierten Wasserfahrzeugen soll grundsätzlich auf der gesamten Fläche der Nationalparke verboten werden. Segel- und Kitesurfboards sowie Begleitfahrzeuge in der wassersportlichen Ausbildung und bei Regatten sollen diesem Verbot nicht unterliegen. Für Kitesurfboards sollen zunächst Erfahrungen gesammelt werden, ob eine Beschränkung auf speziell zugelassene Flächen erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es in den Gebieten der Ruhe- und Zwischenzone des Nationalparks ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ nach § 6 (2), Ziffer 5 und § 12 (1) NPWattG verboten ist, Drachen fliegen zu lassen.</p> <p>Ausnahmen von dem Verbot sollen auf Antrag bei der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Abstimmung</p>	<p><b>4.2 Fun-/Trendsport-Fahrzeuge</b> Das Betreiben motorisierter Wassersportgeräte und von motorisierten Wasserfahrzeugen gezogenen Sportgeräten nach § 2 Abs. 1, Ziffer 21 a-c SeeSchiffStrO in der jeweils gültigen Fassung sowie das Wasserskilaufen hinter motorisierten Wasserfahrzeugen und das Fliegen mithilfe eines von einem Wasserfahrzeug gezogenen Drachen oder Fallschirm (Parasailing) soll grundsätzlich auf der gesamten Fläche der Nationalparke verboten werden.</p> <p>Ausnahmen von dem Verbot sollen auf Antrag bei der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Abstimmung mit der für den Nationalpark zuständigen Landesbehörde auf speziell hierfür zugelassenen Flächen möglich sein. Auf diesen speziell zugelassenen Flächen soll das Überschreiten der im Nationalpark zulässigen Höchstgeschwindigkeit (siehe Nr. 5) erlaubt sein.</p> <p>Für das Kitesurfen sollen dauerhafte, spezielle Kitesurfzonen eingerichtet werden. Auf den übrigen</p>	Die Regelungen zu motorisierten Fun-/Trendsport-Fahrzeuge sollen um Regelungen zum Kitesurfen ergänzt werden. Ein Regelungsbedarf zum Kitesurfen in den Wattenmeer-Nationalparks wurde bereits bei den Abstimmungen zum Länderantrag 2006 auf Novellierung der Befahrensverordnung angeführt, doch aufgrund der damals noch überschaubaren Nutzung zunächst zurückgestellt. Durch die nun dauerhafte Ausweisung von Kitesurfgebieten soll die stetig wachsende Sportart nationalparkverträglich geregelt werden. Dies entspricht dem Handlungsauftrag aus dem trilateralen Wattenmeerplan (gleichzeitig Managementplan für die Natura 2000-Gebiete im Wattenmeer), der 2010 auf der Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres in Westerland/Sylt

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p>mit der für den Nationalpark zuständigen Landesbehörde auf speziell hierfür zugelassenen Flächen möglich sein. Auf diesen speziell zugelassenen Flächen soll das Überschreiten der im Nationalpark zulässigen Höchstgeschwindigkeit (siehe Nr. 5) erlaubt sein.</p>	<p>Flächen der Nationalparke ist das Kitesurfen zu untersagen. In Schleswig-Holstein wurden dazu im Vorwege mit den Betroffenen konkrete Kitesurfgebiete abgestimmt, die in die Befahrensverordnung aufgenommen werden sollen. Die abgestimmte Gebietskulisse für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist <u>Anlage SH C</u> zu entnehmen.</p> <p>Im niedersächsischen Nationalpark wird die Ausweisung von Kitesurfgebieten bisher über das Nationalparkgesetz geregelt, indem von dem grundsätzlich bestehenden Verbot der Ausübung von Drachensportarten Befreiungen erteilt werden. Diese Gebiete sollen in die neue Befahrensverordnung aufgenommen werden (<u>Anlage NI</u> [wird nachgereicht]).</p> <p>Etwaige künftige Änderungen dieser Gebietskulisse sollen im Einvernehmen zwischen den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen und den jeweiligen Nationalparkverwaltungen sowie mit den Gemeinden unter Beteiligung der Kitesurfer und der Naturschutzverbände grundsätzlich möglich sein. Kommunale Regelungen der örtlich zuständigen Gemeinden (z. B. für den Badebetrieb) bleiben unberührt. Grundsätzlich sollte die Gebietskulisse für die Laufzeit der Befahrensverordnung, mindestens aber für 10 Jahre Bestand haben. Segelsurfboards sowie Begleitfahrzeuge in der wassersportlichen Ausbildung und bei Regatten sollen diesem Verbot nicht unterliegen.</p>	<p>verabschiedet wurde. Der Wattenmeerplan stellt fest, dass das Kitesurfen natürliche Werte, insbesondere die Rastplätze für Vögel, beeinträchtigen kann und daher ein harmonisiertes Konzept für das Kitesurfen auf der Basis einer Zonierung, in deren Rahmen diese Aktivität unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist, angestrebt wird (zum besonderen Störungspotenzial des Kitesurfens vgl. T. Krüger, Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht, 2016).</p> <p>Der schleswig-holsteinische Vorschlag zur Einrichtung dauerhafter, spezieller Kitesurfzonen und einer Untersagung des Kitesurfens auf den übrigen Flächen des Nationalparks wurde im Sommer 2015 vom Arbeitskreis ‚Befahrensverordnung‘ mehrheitlich angenommen. Auf Wunsch und nach grundsätzlicher Zustimmung der Nationalparkkuratorien Dithmarschen und Nordfriesland im Juni/Juli 2015 begann eine Reihe von Abstimmungsgesprächen, die sowohl der Abstimmung des weiteren Vorgehens, der Information und der Abstimmung konkreter Kitegebiete vor Ort dienten. Darüber hinaus fanden auf Ministeriumsebene Gespräche mit überregionalen Kitesurfverbänden statt. Am 05.07.2016 stimmten die Nationalparkkuratorien den Vorschlägen</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
	<p>Für den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer muss auf die Ausweisung von Kitesurfzonen verzichtet werden.</p>	<p>zur Novellierung der Befahrensverordnung und den geplanten neuen Regelungen zur naturschutzfachlich geeigneten Gebietskulisse für das Kitesurfen abschließend zu (siehe <u>Anlage SH C</u>).</p> <p>Für den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer muss auf die Ausweisung von Kitesurfzonen verzichtet werden, um ansonsten auftretende Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot gem. §34 BNatSchG zu vermeiden. Die Anzahl der dort rastenden/brütenden Vögel sowie Robben auf und rund um die Insel Neuwerk ist so hoch, dass eine Erlaubnis zum Kitesurfen zwingend nicht erteilt werden darf.</p>
<p><b>5. Geschwindigkeitsregelungen</b>  <b>5.1 Allgemeine Geschwindigkeitsregelung</b>  Die allgemeine Geschwindigkeitsregelung in § 3 Abs. 2 soll zukünftig unterschiedlich für die Innen- und die – neu zu den Nationalparks hinzugekommenen – Außenbereiche gelten. Für die küstennahen Bereiche innerhalb der Trennlinie soll – wie bisher - eine Geschwindigkeit von 12 kn gelten. Neu hinzuzufügen ist für den Außenbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 16 kn in der Fläche. Das Gebiet der Ruhezone I/12 des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer nördlich der Verbindungslinie der in §2 Abs.2 Satz 2 NWattNPG angeführten Koordinaten unterliegt keinen Geschwindigkeitsbeschränkungen.</p>	<p>Vorschlag unverändert</p>	<p>Hinweis: Im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer haben die Geschwindigkeitsregelungen für den Außenbereich keine Relevanz, da sich der NP nur bis zur Drei-Seemeilen-Zone ausdehnt.</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p><b>5.2 Geschwindigkeit in Fahrwassern und Korridoren</b></p> <p>Die Geschwindigkeit in Fahrwassern außerhalb der Robben- und Vogelschutzgebiete soll im Innenbereich zukünftig einheitlich 16 kn betragen. Im Außenbereich soll die Einrichtung von Korridoren möglich sein, auf denen abweichend von der allgemeinen Geschwindigkeitsregelung eine Geschwindigkeit von bis zu 24 kn durch das Wasser zulässig ist.</p>	<p>Die Geschwindigkeit in Fahrwassern außerhalb der Besonderen Schutzgebiete soll im Innenbereich zukünftig einheitlich 16 kn betragen. Im Außenbereich soll die Einrichtung von Korridoren möglich sein, auf denen abweichend von der allgemeinen Geschwindigkeitsregelung eine Geschwindigkeit von bis zu 24 kn durch das Wasser zulässig ist. Der Verlauf der Korridore im Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer ist der Karte in <a href="#">Anlage SH D</a> zu entnehmen.</p>	<p>Aufgrund von Entwicklungen im Offshore-Bereich wurden zwei weitere Korridore nord- und südwestlich von Sylt geschaffen (siehe <a href="#">Anlage SH D</a>). Auch für Niedersachsen werden insbesondere im Hinblick auf Offshore-Versorgungsfahrten und deren Bündelung für den Außenbereich Schnellfahrkorridore vorgeschlagen (siehe <a href="#">Anlage NI</a> [wird nachgereicht]).</p>
<p><b>5.3 Bestandsschutz Schnellfähren</b></p> <p>Der Bestandsschutz für die existierenden schnellen Fahrgastschiffe gilt unverändert.</p>	<p>Vorschlag unverändert</p>	
<p><b>5.4 Geschwindigkeit in den Besonderen Schutzgebieten</b></p> <p>In den Besonderen Schutzgebieten soll das Befahren außerhalb der ausgewiesenen Fahrwasser während der Schutzzeiten wie bisher untersagt sein, mit Ausnahme der Fahrwasser nach SeeSchStrO und Fahrwassern nach Nr. 7. In den Fahrwassern nach SeeSchStrO darf eine Geschwindigkeit von 12 Knoten nicht überschritten werden. Außerhalb der Schutzzeiten soll außerhalb der Fahrwasser nach SeeSchStrO eine Geschwindigkeit von 8 Knoten nicht überschritten werden.</p>	<p>Vorschlag unverändert</p>	

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p><b>6. Ausnahmeregelungen</b>  <b>6.1 Regelungen im Zusammenhang mit Rohrleitungen und Kabeln</b></p> <p>Es wird vorgeschlagen, der Vollständigkeit halber in § 6 (1) Nr. 2 den Wortlaut wie folgt zu fassen:  „Wasserfahrzeuge zum Bau, zur Überwachung und Reparatur von Rohrleitungen und Kabeln nach rechtzeitiger Anmeldung bei der örtlich zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde“.</p>	<p>Nach Wegfall der 3-Stunden-Regelung entfällt § 4 Abs. 1 und damit § 6 Abs. 1. Die Ausnahmeregelungen zum Befahren der Besonderen Schutzgebiete nach § 6 Abs. 2 bleiben wie bisher bestehen und werden um die Regelungen zum Befahren traditioneller, zweckgebundener Fahrwasser ergänzt (siehe Pkt. 7). Dazu zählt auch der Küstenkanuwanderweg, der Seekajaks die Querung großer BSG unter Beachtung von Nebenbestimmung ermöglicht.</p>	
<p><b>6.2. Regelungen zu Seenot-Rettungsfahrzeugen</b></p> <p>Es wird vorgeschlagen, in § 6 (1) Nr. 3 den Wortlaut „im Einsatz“ zu streichen.</p>	<p>Vorschlag entfällt</p>	<p>Der Wortlaut „im Einsatz“ soll erhalten bleiben.</p>
<p><b>6.3 Regelungen zur Gewerbsmäßigen Fischerei</b></p> <p>Es wird vorgeschlagen, zur Klarstellung in § 6 (1) Nr. 5 den Wortlaut wie folgt zu fassen: „Wasserfahrzeuge, deren Fahrt der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei dient“.</p>	<p>Vorschlag entfällt</p>	<p>Die Formulierung: „bei der rechtmäßigen Ausübung der gewerbsmäßigen Fischerei“ soll beibehalten werden.</p>
<p><b>7. Einführung von unbezeichneten Interessentenfahrwassern</b></p> <p>Es wird vorgeschlagen, in der Befahrensverordnung die Möglichkeit zur Ausweisung von nicht durch Seezeichen gekennzeichneten und z. T. fahrzeugspezifischen Interessentenfahrwassern einzuführen. Hiermit soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• muskelbetriebenen Fahrzeugen die Querung großer RVSG ermöglicht werden, soweit dies aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist</li> <li>• die Regelung des § 3 Abs.4 aufgefangen werden, die Fahrgastschiffen, die vor dem 15.02.1995 im</li> </ul>	<p><b>7. Einführung von zweckgebundenen Fahrwassern</b></p> <p>Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1 NPNordSBefV, auch wenn sie nicht durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks die Besonderen Schutzgebiete während der Schutzzeiten nicht befahren und dort auch nicht trockenfallen. Durch die Möglichkeit zur Ausweisung sogenannter traditioneller, zweckgebundener Fahrwasser soll insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• muskelbetriebenen Fahrzeugen die Querung großer BSG ermöglicht werden, soweit dies aus</li> </ul>	<p>Da der Begriff Interessentenfahrwasser bisher nicht in der SeeSchStrO existiert (s. Pkt. 1.3), können diese auch nicht wie vorgeschlagen eingeführt werden. Deshalb sollen die hier (unter Pkt. 7) eingetragenen Fahrwasser in einem Anhang der BefVO für bestimmte Gruppen zweckgebunden bekannt gemacht werden.</p>

Ländervorschlag 2006	Ländervorschlag 2017	Begründung
<p>Einsatz waren, eine Geschwindigkeit bis 24 kn zubilligt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beibehaltung traditioneller Routen für Ausflugsfahrten zu Seehundsbänken, die nach dem Neuzuschnitt in einem RVSG liegen würden, ermöglicht werden (Bestandsschutz)</li> <li>• die Befahrbarkeit traditioneller Wattfahrwasser, deren Kennzeichnung aus Kostengründen zukünftig eingestellt würde und die damit nicht mehr Fahrwasser nach der SeeSchStrO wären, sichergestellt werden</li> </ul> <p>Die Genehmigung dieser Interessentenfahrwasser und der in ihnen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bedarf des Einvernehmens mit den jeweiligen Nationalparkverwaltungen. Die Lage von Interessentenfahrwassern, welche traditionelle Wattfahrwasser fortführen, soll in den amtlichen Seekarten dargestellt werden. Die traditionellen Wattfahrwasser werden in einem Anhang zur Befahrensverordnung aufgeführt. Interessentenfahrwasser für einzelne Fahrzeugkategorien oder Fahrzeuge werden in den Nachrichten für Seefahrer bekannt gemacht.</p>	<p>naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist („Küstenkanuwanderweg“)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beibehaltung traditioneller Routen für Ausflugsfahrten zu Seehundsbänken ermöglicht werden (Bestandsschutz)</li> <li>• die Befahrbarkeit traditioneller Wattfahrwasser, deren Kennzeichnung ggf. eingestellt würde und die damit nicht mehr Fahrwasser nach der SeeSchStrO wären, sichergestellt werden.</li> </ul> <p>Eine Benennung der zugelassenen Nutzergruppen sowie ggf. weitere Nebenbestimmungen sollen in der Anlage der BefVO beschrieben werden. Fahrwasser für einzelne Fahrzeugkategorien oder Fahrzeuge werden in den Nachrichten für Seefahrer bekannt gemacht.</p>	

**Übersicht zur vorgeschlagenen Geschwindigkeitsregelung:**

Bereich	Fläche	Fahrwasser bzw. Korridor
Besonderes Schutzgebiet, gesperrt 15.04.- 01.10.*	außerhalb des Schutzzeitraumes: 8 kn	12 kn
Innenbereich (grundsätzlich innerhalb Basislinie**)	12 kn	16 kn***
Außenbereich (seewärts Basislinie) inkl. Walschutzgebiet (s. Erläuterung Pkt. 5.1)	16 kn	24 kn

\* Ausnahmen: BSG Knobsände und BSG Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer ganzjährig gesperrt und Brandgansmausergebiet gesperrt vom 01.07.-31.08.

\*\* Ausnahmen: vor Amrum umfasst der Innenbereich auch den Jungnamensand/Hörnumknob; vor St. Peter-Ording buchtet sich der Innenbereich bis zur 3 sm-Grenze aus

\*\*\* max. 24 Knoten-Bestandsschutzregelung gilt weiter für eine Schnellfähre